

<h2 style="margin: 0;">Frank Hartmann</h2> <p style="margin: 5px 0;">Rechtsanwalt</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: small;">Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: small;">E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: x-small;">www.fulda-fachanwalt.de</p>		<h2 style="margin: 0;">Julia Heieis</h2> <p style="margin: 5px 0;">Rechtsanwältin</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: small;">Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: small;">E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p>
<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	<p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p>	

Corona und Maskenpflicht: Darf ich im Kfz einen Mundschutz tragen?

Ab dem 27. April 2020 gilt im gesamten Bundesgebiet im öffentlichen Nahverkehr und im Einzelhandel sowie bei Besuchen von Post- und Bankfilialen die Mund- und Nasenschutzpflicht. Weiterhin gilt natürlich auch das Abstandsgebot.

Wie ist das nun beim Autofahren? Zu meinem Beifahrer kann ich das Abstandsgebot nicht einhalten. Darf ich dann zum Schutz eine Maske tragen?

Eine einheitliche Regelung gibt es auch hier zurzeit noch nicht. Aber die Straßenverkehrsordnung gibt uns hier einige Hinweise.

§ 23 Abs. 4 StVO besagt folgendes:

Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist.

Hintergrund dieser Regelung ist aber, dass der Fahrzeugführer z.B. bei einer begangenen Geschwindigkeitsübertretung erkennbar sein muss. Es müssen besondere Merkmale erkennbar bleiben, z.B. die Augen, die Gesichtsform, die Ohren. Es soll eine Identifizierung des Fahrers möglich bleiben.

Beim Tragen der Maske wäre dies wohl noch möglich. Was passiert aber, wenn der Fahrer eine Maske anhat und die Augen durch die Sonnenblende derart verdeckt ist, dass eine Identifizierung nicht mehr möglich ist.

Dieses Verhalten wäre dann bußgeldbewährt. Die Bußgeldstelle könnte sogar die Verhängung eines Fahrtenbuchs androhen, falls der Fahrer nicht identifiziert werden kann.

Auch hier gibt es natürlich noch keine gerichtlichen Entscheidungen.

Der sichere Weg ist aber im Moment, die Masken im Fahrzeug nicht zu tragen und wenn man sie trägt, die Augenpartie frei zu halten, so dass eine Erkennbarkeit gewährleistet ist.